

Gemeinde Raitenbuch



8. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche zur Lagerung und Produktion von Sekundär- und Recyclingbaustoffen im Bereich der Fl. Nrn. TF 1861 und 1861/2 Gem. Raitenbuch

Begründung

Gliederung

1. Verfahren
2. Anlass
3. Landes- und regionalplanerische Ziele
4. Flächenbeschreibung, Orts- und Landschaftsbild
5. Erschließung
6. Immissionsschutz
7. Naturschutzrechtlicher Eingriff
8. Umweltprüfung

Aufgestellt: Pleinfeld, den 14.05.2019

Ergänzt: Pleinfeld, den 01.09.2020

Ergänzt: Pleinfeld, den 15.12.2020 und 26.09.2023



Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH
Nordring 4 91785 Pleinfeld
Tel. 09144-94600 Fax. 09144-94602

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. A.', is written over the contact information of the engineering office.

1. Verfahren

Die Gemeinde Raitenbuch hat in der Sitzung vom 14.05.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Raitenbuch im Rahmen eines 8. Änderungsverfahrens fortzuschreiben.

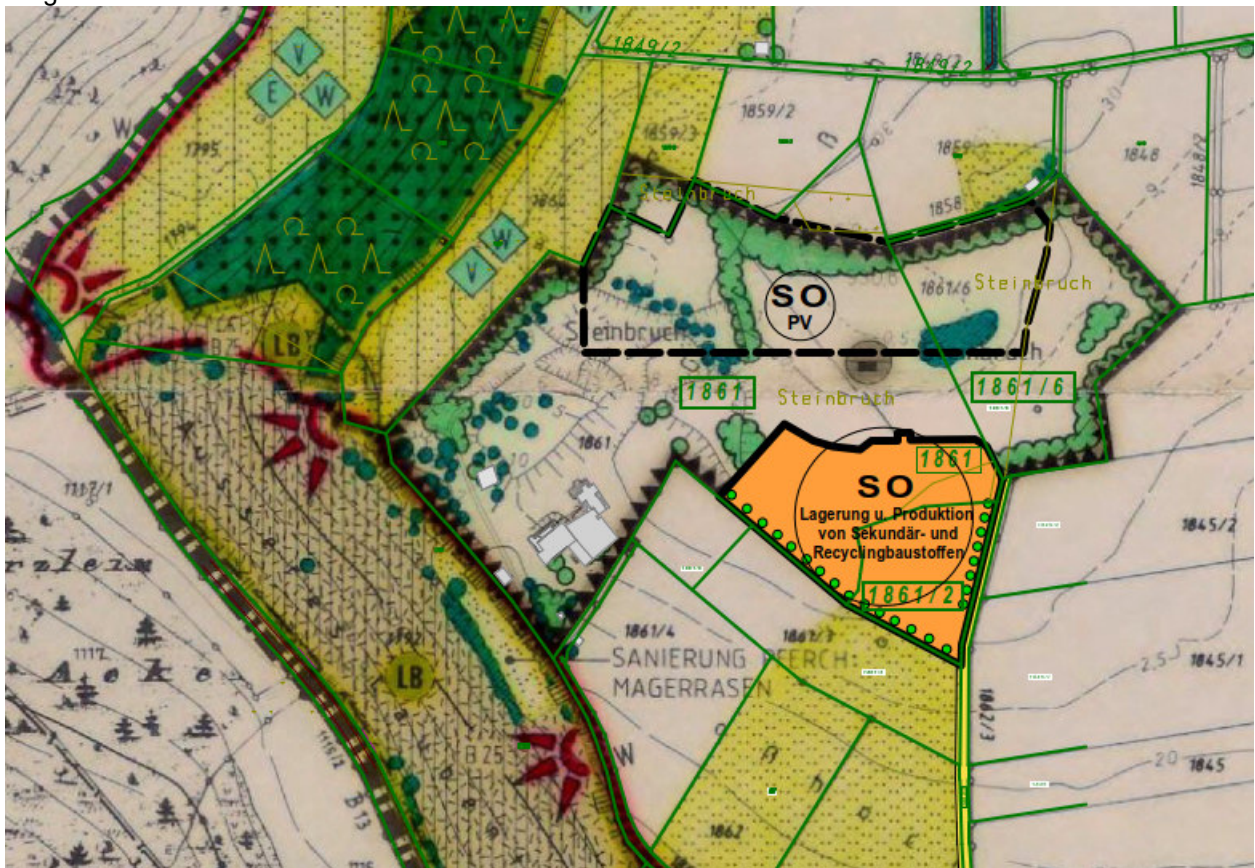
Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Lagerung und Produktion von Sekundär- und Recyclingbaustoffen auf den Fl. Nr. TF 1861 und Fl. Nr. 1861/2 der Gemarkung Raitenbuch mit einer Größe von ca. 1,966 ha.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

2. Anlass

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer 8. Änderung ist erforderlich, um die Nutzung als Sonderbaufläche zur Lagerung und Produktion von Sekundär- und Recyclingbaustoffen planungsrechtlich zu sichern und die Errichtung von Gebäuden in baurechtlicher Hinsicht zu ordnen. Ziel der Fortschreibung ist, eine für den Allgemeinbedarf dringend erforderliche Lager- und Produktionsfläche baurechtlich zu sichern und die Voraussetzungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu schaffen.

Im Rahmen einer 7. Änderung wurde ein Sondergebiet PV ausgewiesen und wird nachrichtlich dargestellt.



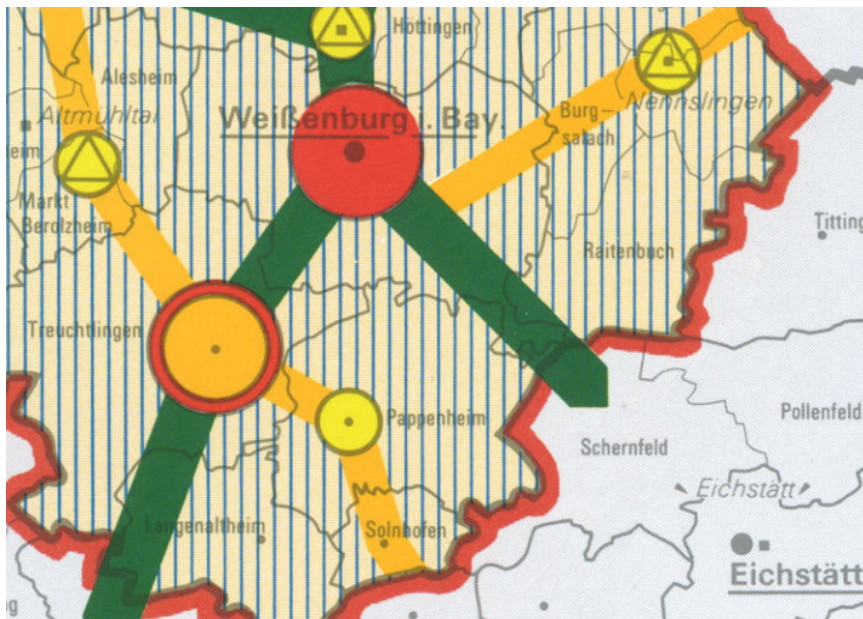
8. Änderung des Flächennutzungsplans

3. Landes - und regionalplanerische Ziele

Der Änderungsbereich gehört zur Gemeinde Raitenbuch und liegt in der Region Westmittelfranken (8), in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Landesplanerische Zielsetzung ist, die Lagerungs- und Entsorgungssicherheit von Erden und Abbruchgut für den Nahbereich des Landkreises Weißenburg – Gunzenhausen zu gewährleisten, sowie einen möglichst hohen Recyclinganteil dieser Stoffe zu erreichen. Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ist die Schaffung von überdachten Lagerplätzen für die Zwischenlagerung von belastetem oder unbelastetem Bodenaushub und Abbruchgut sowie die offene Lagerung von Recyclingmaterial und unbelasteten Böden bis zur Wiederverwendung oder fachgerechten Entsorgung vorgesehen.

Die Lagerung und Beprobung ist die Grundvoraussetzung für den weiteren Umgang mit Erden und mineralischen Abfallstoffen. Erst danach kann entschieden werden, ob durch Brechen oder Sieben Recyclingbaustoffe hergestellt werden können. Belastetes Material wird entsprechend entsorgt. Unbelastetes Material wird in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.



Auszug aus Regionalplan Westmittelfranken – Raumstruktur

Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogrammes ist es, neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn in einem produzierenden Gewerbebetrieb schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (Ziel 3.3 Ausnahme Nr. 6)

Bei dem Sondergebiet handelt es sich um einen produzierenden Gewerbebetrieb, in dem Sekundärrohstoffe und Recyclingstoffe hergestellt werden (Bauschuttrecyclinganlage).

Im Gemeindegebiet wurden alternative Standorte in Raitenbuch und in den Ortsteilen Reuth am Wald, Bechthal und St Egid geprüft. In den Ortsteilen St. Egid, Reuth am Wald und Bechthal bestehen keine im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen, an die angebunden werden könnte.

Im Kernort Raitenbuch besteht ein Gewerbegebiet, das jedoch nahezu vollständig bebaut ist. Eine im Flächennutzungsplan enthaltene gewerbliche Erweiterungsfläche ist wegen der Nähe zur Wohnbebauung und aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfes ungeeignet. Anfallendes Schmutzwasser kann infolge der festgelegten Ablaufmenge zur Gebietskläranlage Gersdorf nicht angeschlossen werden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan Raitenbuch

Die Sonderbaufläche erfüllt die Voraussetzungen der Anbindung an einen bestehenden Betrieb, da aufgrund der Grundstücksverhältnisse sowie der zu erwartenden Umwelteinrichtungen das Vorhaben an keiner anderen Stelle möglich ist.

Naturräumlich befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Naturraums D61 Fränkische Alb.

Gemäß Regionalplan RP8 5.2 Abs. 3 liegt ein Großteil der Ausgleichsfläche A3 innerhalb des Vorranggebietes für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 18 „Laubental“. Bei dem Grundstück handelt es sich jedoch um ein Areal, dass bereits ausgebeutet und wiederverfüllt wurde.

**Betreff: Flur-Nr. 1861/6 – Großhochfeld 1 in 91790 Raitenbuch
Verfüllung des ehemaligen Steinbruchs (Karl Weisslein)**

Hiermit bestätige ich - Fritz Hüttinger wohnhaft Waldhof 1 in 91781 Weißenburg/Suffersheim – dass das Grundstück mit der Flur-Nr. 1861/6 komplett ausgebeutet und anschließend verfüllt wurde.

Die Verfüllung erfolgte mit dem Aushub der beim Neubau des Kreiskrankenhaus Weißenburg angefallen ist. Die Anfuhr des Aushubes erfolgte durch Fa. Grillenberger.


Fritz Hüttinger
Suffersheim, den 06.09.2023

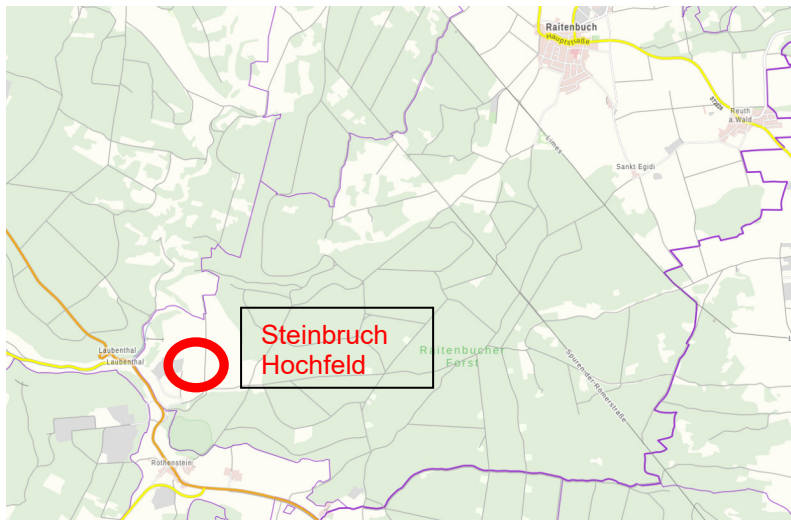
Die Ausgleichsmaßnahme A3 liegt zwar im ausgewiesenen Vorranggebiet für Gewinnung und Sicherung von Juramarmor, das Grundstück wurde aber bereits ausgebeutet und mit Aushub der Parkanlage für das Krankenhaus Weißenburg verfüllt.

Eine Bestätigung des ehemaligen Grundstücksbesitzers liegt vor.

Weitere Bestätigungen können durch das Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen und das ausführende Unternehmen Grillenberger – Degersheim erfolgen.
Ggf. kann der Sachverhalt auch über Schürfe bestätigt werden.

4. Flächenbeschreibung / Orts- und Landschaftsbild

Die Gemeinde Raitenbuch liegt im südöstlichen Bereich des Landkreises Weißenburg - Gunzenhausen. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf der Albhochfläche der Frankenalb. Landwirtschaftliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil (Raitenbucher Forst) bildet den wesentlichen Bestandteil der Gemeindefläche. Die Gemeinde Raitenbuch hat ca. 1200 Einwohner und eine Gemeindefläche von ca. 3820 ha. Neben der Landwirtschaft sind in Raitenbuch mittelständische Betriebe angesiedelt. Mangels Arbeitsplätzen pendeln viele Arbeitnehmer in die umliegenden Wirtschaftsräume.



Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Steinbruchs „Hochfeld“ im Westen des Gemeindegebiets Raitenbuch.

5. Erschließung

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt über eine bestehende und eine geplante Zufahrtsstraße mit Anbindung an die Bundesstraße B 13. [Mit dem staatlichen Bauamt wurde die Herstellung einer Linksabbiegespur in der B 13 abgestimmt und diesbezügliche Vorentwurfsunterlagen liegen dem Staatlichen Bauamt vor.](#)

Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband links der Altmühl.

Regenwasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser aus den Dachflächen wird breitflächig über belebten Oberboden versickert.

[Niederschlagswasser der Betriebsfläche wird in einem abgedichtetem Rückhalteteich mit > 4.000 m3 Auffangvolumen aufgefangen und im Bereich der Betriebsflächen und auf gelagertem Recyclinggut verdunstet.](#)

[Im Rahmen des Genehmigungsverfahren \(Bimsch-Verfahren\) erfolgt parallel ein Wasserrechtsverfahren.](#)

Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwasser wird über eine herzustellende Druckleitung dem Pumpwerk Rothenstein zugeführt und in der Kläranlage der Stadt Weißenburg im Ortsteil Suffersheim vollbiologisch gereinigt.

Abfallentsorgung

Abfallentsorgung erfolgt durch ein vom Landkreis Weißenburg Gunzenhausen beauftragtes Unternehmen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die N-ergie. Auf dem Betriebsgelände der Fa. A.R.D. GmbH besteht bereits ein Stromanschluss.

6. Immissionsschutz

Aufgrund der Entfernung von ca. 1.000 m zu benachbarten Wohnnutzungen im Ortsteil Rothenstein, Stadt Weißenburg und von ca. 650 m zum Einzelanwesen Gasthaus Laubenthal sind keine störenden Immissionen zu erwarten.

Die betriebliche Nutzung der Lagerfläche ist nur an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

7. Naturschutzrechtlicher Eingriff

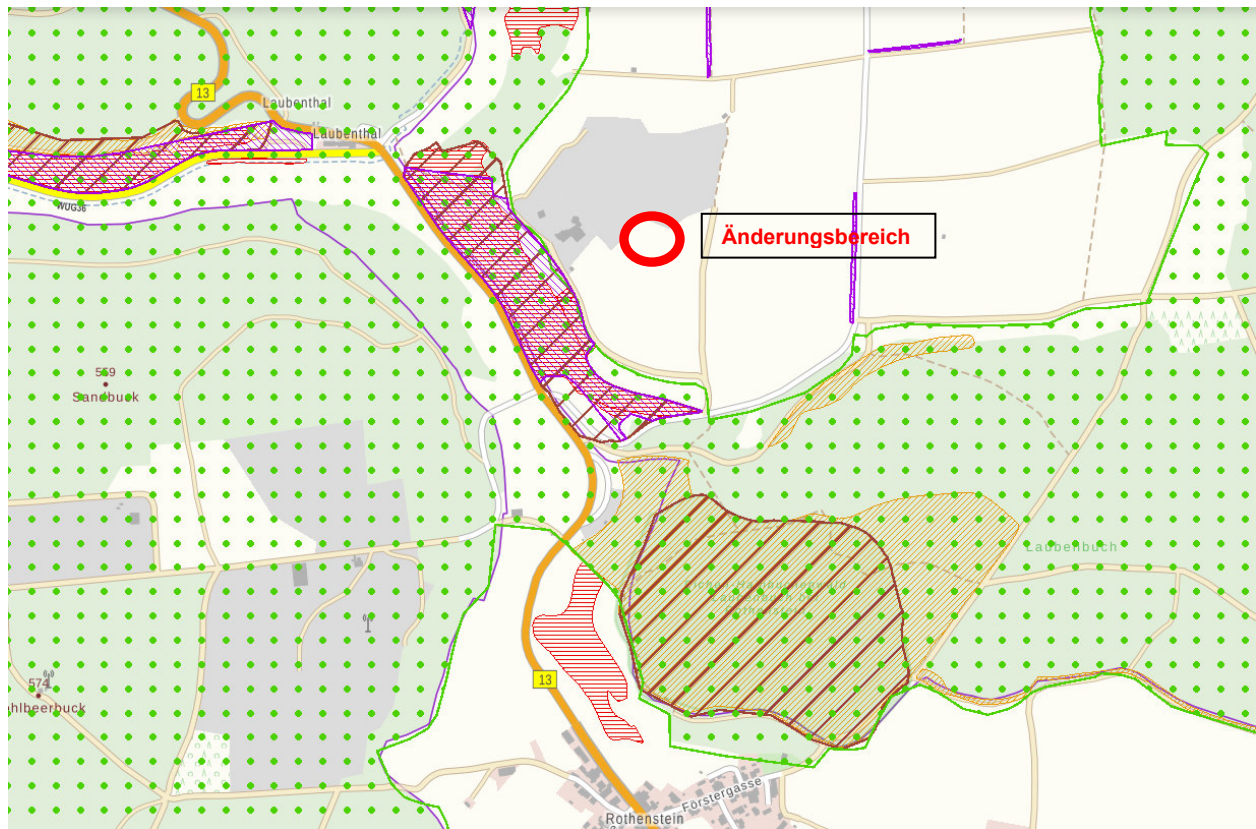
Den naturschutzrechtlichen Belangen wurde in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dahingehend Rechnung getragen, dass die Ausweisung auf einer derzeit mit Schotter befestigten ursprünglich intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerfläche in Anbindung an bestehende gewerbliche Strukturen unter Nutzung deren Infrastruktur erfolgt.

Der Änderungsbereich ist derzeit nahezu vollständig versiegelt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Standorten von Pflanzen oder Lebensräumen für Tierarten des Anhang IV der FFH Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand ist deshalb nicht gegeben. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht erforderlich.

Durch die Lage im Nahbereich eines Steinbruchs mit Schutthalden und der Lage auf einer Hochebene ist keine Fernwirksamkeit vorhanden und keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Mit dem Änderungsbereich ist ein Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG verbunden. Hierzu besteht eine Kompensationspflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Flächen mit kartierten Biotopen, Naturpark und Landschaftsschutzgebiete sind von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.
Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Schutzzone des Naturpark Altmühltal.



Auszug Bayern Atlas Biotopkartierung und Schutzgebiete

8. Umweltprüfung

Gemäß Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht im Zusammenhang mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung zu erstellen.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges und der Untersuchungsmethode (Scoping) bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur – und Sachgüter) und möglicher Wechselwirkungen erfolgt nach Konsultation der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Im Rahmen der Scopings werden die Informationen in die Umweltprüfung mit einbezogen, die nach dem derzeitigen Wissensstand, den verfügbaren Daten bei den Fachbehörden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden können.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht über die Betroffenheit von Schutzgütern wurde anhand der derzeit verfügbaren Unterlagen erstellt.

8.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

8.1.1 Schutzgut Boden

Durch Flächenbeanspruchung und Versiegelung greift die Baumaßnahme in das Schutzgut Boden ein, dass über Wirkungsketten mit allen anderen Elementen des Naturhaushaltes verknüpft ist.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha, auf der die natürlichen Bodenfunktionen wie Puffer-, Filter-, Speicher- und Lebensraumfunktion aufgrund der geplanten Überstellung, Überbauung oder durch Versiegelung des Bodens teilweise verloren gehen.

Einwirkungen sind auch während der Bauphase durch Befahrung und Lagerung zu erwarten.

Einwirkungen auf den Boden erfolgen durch Umschichtung im Bereich von Rohrleitungen und Kabelgräben.

8.1.2 Schutzgut Wasser

Auf der überbauten Fläche wird durch Versiegelung der Oberflächenabfluss erhöht und beschleunigt. Im Geltungsbereich und seiner Umgebung besteht keine Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist auf Grund der geologischen Verhältnisse als gut einzustufen.

Durch die geplante Nutzung erfolgt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses, die jedoch teilweise durch Versickerungseinrichtungen und Regenwasserrückhaltung ausgeglichen werden sollte. Entsprechende Festsetzungen sind in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Eine Beeinflussung von Fließrichtung und Grundwasserständen ist nicht anzunehmen. Der Eintrag von Schadstoffen durch Düngung und Spritzmittel ist im Vergleich zum ursprünglichen Zustand auszuschließen.

Wasserwirtschaftlichen Belange aufgrund der Versiegelung von Bodenflächen wird durch Ableitung und Behandlung in einer vollbiologischen Kläranlage Rechnung getragen. Unverschmutztes Dachwasser wird über belebtem Oberboden in den Untergrund versickert. Zur Beprobung ist eine Messstelle des Grundwassers beantragt. Im Rahmen des anschließenden BimSch-Verfahrens wird ein separates Wasserrechtsverfahren durchgeführt.

8.1.3 Schutzgut Klima/ Luft

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat keinen wesentlichen Einfluss auf Luftaustauschprozesse. Lediglich im direkten Umfeld der Gebäude, Anlagen und der versiegelten Flächen kann es zu einer Veränderung des Mikroklimas und der Ausbildung von Wärmeinseln kommen.

8.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Änderungsbereich ist derzeit nahezu vollständig versiegelt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Standorten von Pflanzen oder Lebensräumen für Tierarten des Anhang IV der FFH Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand ist deshalb nicht gegeben. Der Ausgleich für die Fl. Nr. 1861/2 erfolgt mit der ursprünglichen Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche.

Als Ausgleich für den Artenschutz der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche auf der Fl. Nr. 1861/2 Gem. Raitenbuch wird in Abstimmung mit der UNB ein Lerchenbrutplatz angenommen und bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes berücksichtigt. Der Ist-Zustand des Teilbereiches, der durch die landschaftspflegerische Begleitplanung auf der Fl. Nr. 1861 Gem. Raitenbuch berührt wird, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu würdigen.

8.1.5 Schutzgut Mensch (Erholung/ Lärm)

Anlagenbezogene Immissionen aus der geplanten Nutzung, die angrenzende Nutzungen unzulässig beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Erholung sind nicht gegeben.

8.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich hat keine Fernwirksamkeit. Aufgrund der Lage in einem Steinbruch wird das Landschaftsbild nicht verändert.

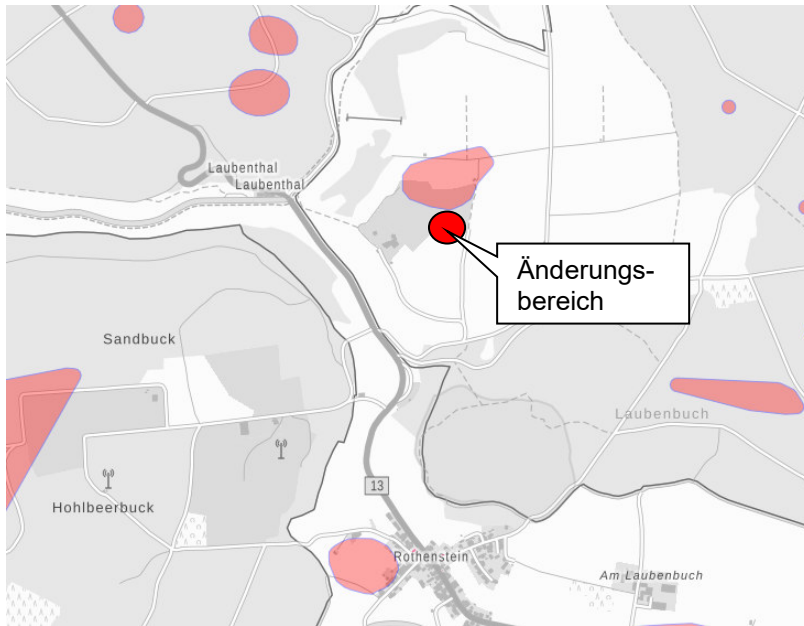
In den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden zur Verbesserung des Landschaftsbildes Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Für den Änderungsbereich besteht keine Fernwirksamkeit. Das Bodenrelief der Umgebung bzw. die bestehenden Halden des Steinbruchgeländes werden in ihrer Wahrnehmbarkeit nur gering beeinträchtigt.

Die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen verbessern die Einbindung in die Landschaft.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Aussichtspunkte liegen ca. 12,5 m unterhalb des Niveaus der geplanten Maßnahme. Die Anlagen des geplanten Lagerplatzes sind von den dargestellten Aussichtspunkten nicht einsehbar. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Blickrichtung ist zutreffend nach Süden gerichtet.

8.1.7 Kultur- und Sachgüter

Im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter sind durch die geplante Änderung keine Auswirkungen zu erwarten. In näherer Umgebung befindet sich keine siedlungsgeschichtlich bedeutende Bausubstanz; Bau- und Bodendenkmäler, bauliche Ensembles oder markante Einzelbäume. Im Bay. Denkmalatlas bestehen für den Änderungsbereich keine Eintragungen.



Auszug Bayrischer Denkmalatlas

8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung weiter teils als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Ackerfläche und teils als Steinbruchfläche genutzt werden.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	hohe Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	hoch
Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Klima/ Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering

Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärm-Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

